

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Montag, 17. Juni 2024 14:50

Betreff:

BPlan NF67 - CEF Ausgleich für die Feldlerche FS 9

Moin Herr [REDACTED],
aktuell läuft gerade die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67. Die Naturschutzabteilung N3 der BUKEA hat als TÖB an dieser Stelle des Verfahrens keine Möglichkeit sich über das Online Portal für die Bauleitplanung an Sie zu wenden. Daher möchte ich Sie direkt mit dieser Mail über den aktuellen Sachstand der Ankaufsverhandlungen für ein Flurstück in Niedersachsen informieren, welches wir für den Feldlerchen-Ausgleich vorgeschlagen haben.

Das Flurstück Nummer 9 in der Gemarkung Övelgönne innerhalb des NSG Moore bei Buxtehude wurde uns zum Kauf als Ausgleichsfläche angeboten. Dieses Flurstück wurde auch in den Artenschutzbeitrag und die anderen Planungsunterlagen für NF67 aufgenommen und ist Bestandteil der aktuellen öffentlichen Auslegung.

Die Ankaufsverhandlungen für die Stadt Hamburg wurden von WentzelDr., einem Dienstleister des LIG, durchgeführt. Inzwischen wurden wir darüber informiert, dass diese Ankaufsverhandlungen leider gescheitert sind und nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Die Preisvorstellungen der Verkäuferin konnten durch die verpflichtenden Vorgaben für die Hamburger Verwaltung bei der Preisgestaltung nicht erfüllt werden.

Dadurch steht das o.g. FS 9 als Ausgleich für NF67 leider nicht zur Verfügung. Ich gehe aber fest davon aus, dass durch das Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (SVNL) Ersatzflächen bereitgestellt werden können, die in Größe und Lage als artenschutzrechtliche CEF-Fläche(n) für die Feldlerche geeignet sind und die naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse für NF67 gewährleisten können.

Bitte wenden Sie sich für alles Weitere vertrauensvoll an [REDACTED] oder [REDACTED], da ich nur noch kurze Zeit für die Naturschutzabteilung N3 arbeiten werde.

Ich wünsche allen Beteiligten viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutz

Rm [REDACTED], Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Tel 040 42840 - [REDACTED]

www.hamburg.de/naturschutz

www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung

Emails sparen Zeit; sie nicht auszudrucken, spart Bäume

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 15:59
An: Bebauungsplanung (Harburg)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung: Neugraben-Fischbek67 mit Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogrammes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Kolleg:innen des Hochwasserschutzes (in CC) darf ich Ihnen noch den nachstehenden Hinweis zur o.g. Planung mit der Bitte um Beachtung und Aufnahme in die Begründung übermitteln.

BUKEA/W1

Die nördliche Hälfte der geplanten Bebauung von Neugraben-Fischbek liegt im Hochwasserrisikogebiet der Tideelbe. Trotz des Schutzes durch den öffentlichen Hochwasserschutz besteht ein Restrisiko bei extremen Sturmflutereignissen. Daher gibt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einige wesentliche Regeln für die Raumplanung vor. Insbesondere ist bei Planungen von kritischer Infrastruktur in Risikogebieten auf eine Hochwasserangepasste Bauweise zu achten und grundsätzlich die Möglichkeiten einer Evakuierbarkeit zu berücksichtigen!

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Wasser, Abwasser und Geologie
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Telefon: +49 40 428 40 – [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

www.hamburg.de/bukea | Twitter: @fhh_umwelt | Instagram: @umweltbehoerde_hamburg

Weitere interessante Links zu aktuellen Themen:

[Wassersparen - hamburg.de](http://Wassersparen-hamburg.de)

[Foerderichtlinie für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung - hamburg.de](http://Foerderichtlinie-fuer-die-Speicherung-und-Nutzung-von-Regenwasser-fuer-die-Bewaesserung-hamburg.de)

Von: Bebauungsplanung (Harburg) <bebauungsplanung@harburg.hamburg.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 14:58
An: Bauleitplanung-W <bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de>
Betreff: Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung: Neugraben-Fischbek67 mit Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogrammes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bezirksamt Harburg hat Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67 sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms zur öffentlichen Auslegung im Online-Dienst Bauleitplanung bereitgestellt. Sie finden den Zugang zu Bauleitplanung online und weiterführende Unterlagen zum Verfahren im Online-Dienst Bauleitplanung (BOP)

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/BOP>.

Nach Auswahl des jeweiligen Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“. Dort finden Sie auch die Umweltakte sowie weitere, relevante Fachinformationen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird in der Zeit vom 04. Juni 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Internet veröffentlicht und im Bezirksamt Harburg zur Einsicht bereitgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Neugraben-Fischbek 67 sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms erfolgte am 24.05.2024 im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bei inhaltlichen Fragen zu dem Planverfahren wenden Sie sich bitte an das zuständige Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Bezirksamt Harburg oder an das beauftragte Planungsbüro:

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Tel.: 040 42871

E-Mail:

oder

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH BDA

Markusstraße 7

20355 Hamburg

Tel.: 040 391541 (Zentrale)

E-Mail:

Bei Fragen zur Bedienung des Dienstes „Bauleitplanung online“, die auch nach Rücksprache mit Ihrem jeweiligen TöB-Koordinator nicht beantwortet werden können, wenden sich externe Organisationen („Firmenkunden“) bitte an den Telefonischen Hamburg Service (Tel.: 040 42828-1234).

Behörden bzw. interne Träger öffentlicher Belange der FHH wenden sich bitte an den User Help Desk (Tel.: 040 428-333).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hinweise:

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte auf der Seite von Online-Dienst Bauleitplanung des HamburgService an, das Verfahren

finden Sie auf der Startseite.

Die folgenden Institutionen werden in diesem Verfahren zum

Zeitpunkt des Einladungsversands über Online-Dienst Bauleitplanung des HamburgService beteiligt:

50Hertz Transmission GmbH: leitungsauskunft@50hertz.com

Angelsport-Verband Hamburg e.V. Geschäftsstelle: Geschaeftsstelle@anglerverband-hh.de

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise: arge.hamburg-rand@kreis-se.de

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg: AGNaturschutz@web.de

Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum: bodendenkmalpflege@amh.de

Autobahn GmbH: strassenverwaltung.nord@autobahn.de

BAGSFI-Amt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitliche und pflegerische Versorgung und

Gesundheitsberufe: [REDACTED] @soziales.hamburg.de

BAGSFI-Sozialbehörde/Amt für Soziales: [REDACTED] @soziales.hamburg.de

Be- und Entwässerungsverband Finkenwerder-Süd: [REDACTED] @quast-obst.de

Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt: DABauleitplanung@Kb.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte - M/BS 1: bauleitplanung-bezirklichersportstaettenbau@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Harburg: ████████@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg: Klimaschutz@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - GA: infektionsschutz@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - MR 2: tiefbau@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - MR 3: stadtgruen@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - MR: wasserbehoerde@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - RA: Rechtsamt@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - SL: Stadt-undLandschaftsplanung@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - SR 3: sozialraummanagement@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - VS 3: Technischer-Umweltschutz@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - WBZ 1: Wirtschaftsfoerderung@harburg.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - WBZ 2: Kundenservice-WBZ-harburg@harburg.hamburg.de

BIS-Amt für Innere Verwaltung und Planung: ████████@bis.hamburg.de

BIS-Feuerwehr: f021@feuerwehr.hamburg.de

BIS-Feuerwehr: gekv@feuerwehr.hamburg.de

BIS-Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle: kriminalberatung@polizei.hamburg.de

BIS-Landessportamt: fbissportamt@sportamt.hamburg.de

BIS-Polizei: VD-Bauleitplanung@polizei.hamburg.de

BJV-Amt für Verbraucherschutz - V 2: bauleitplanung-bgv-v2@justiz.hamburg.de

BSB-Amt für Verwaltung: V5@bsb.hamburg.de

BSW-Amt für Bauordnung und Hochbau: ABH21-Funktionspostfach@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung: Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen: Bauleitplanung-Rechtsamt@bsw.hamburg.de

BSW-Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung: bauleitplanung-wsb@bsw.hamburg.de

BSW-Wohnungsbaukoordination: bauleitplanung-wok@bsw.hamburg.de

BUKEA Agrar- und Forstwirtschaft: Bauleitplanung-Forstwirtschaft@bukea.hamburg.de

BUKEA Agrar- und Forstwirtschaft: Bauleitplanung-Landwirtschaft@bukea.hamburg.de

BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie: bauleitplanung-NGE1@bukea.hamburg.de

BUKEA-Energie und Klima: bauleitplanung-nge2@bukea.hamburg.de

BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft: bauleitplanung-i@bukea.hamburg.de

BUKEA-Institut für Hygiene und Umwelt: [\[REDACTED\]@hu.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@hu.hamburg.de)

BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz: bauleitplanung-nge3@bukea.hamburg.de

BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz: Bauleitplanung-a2@bukea.hamburg.de

BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie: bauleitplanung-w@bukea.hamburg.de

BUND Landesverband Hamburg e.V.: mail@bund-hamburg.de

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: TOEB.HH@bundesimmobilien.de

Bundesbauabteilung Hamburg: [\[REDACTED\]@bba.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@bba.hamburg.de)

Bundesnetzagentur: 226.Postfach@BNetzA.de

Bundeswehr: BAIUDBwlnfra13Toeb@Bundeswehr.org

BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung: bauleitplanung-ve3@bvm.hamburg.de

BWFGB: [\[REDACTED\]@bwfgb.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@bwfgb.hamburg.de)

BWFGB: anliegerbeitraege@bwfgb.hamburg.de

BWFGB-Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen:
behindertenbeauftragter@bwfgb.hamburg.de

BWI-Luftverkehr, Norddeutsche Zusammenarbeit, Metropolregion: kranantraege@bwi.hamburg.de

BWI-Wirtschafts- und Mittelstandspolitik: [\[REDACTED\]@bwi.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@bwi.hamburg.de)

BWI-Wirtschaftsförderung: EF2-bauleitplanung@bwi.hamburg.de

Christliche Wissenschaft (Christian-Science) in Hamburg: mail@ma-architekt.de

CSG GmbH

Key Account Deutsche Post DHL Group: cre-germany_pm_north_meldungen@dpdhl.com

Deichverband der Vier- und Marschlande: deichverband@t-online.de

Deutsche Bahn AG: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com

Deutsche Telekom Technik GmbH: hamburg.trassenmanagement@telekom.de

Deutscher Wetterdienst: pb24.toeb@dwd.de

Die Christengemeinschaft in Norddeutschland: Norddeutschland@Christengemeinschaft.org

Eisenbahn-Bundesamt: sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Englisch-bischöfliche Gemeinde: chaplain@anglican-church-hamburg.de

Entwässerungsinteressensschaft Fischbek: info@reitstallhinze.de

Entwässerungsinteressensschaft Neugraben: [REDACTED]@gmx.de

Entwässerungsinteressensschaft Neugraben-Neuwiedenthal: El.Neugraben-Neuwiedenthal@gmx.de

Erzbistum Hamburg: immobilien-bau@erzbistum-hamburg.de

Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek: [REDACTED]@cornelius-kirche.de

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg : info@gesamtverband-harburg.de

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: gm@lka.nordkirche.de

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover: kka.stade@evlka.de

F & w fördern und wohnen AöR: bauleitplanung-online@foerdernundwohnen.de

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz: Bauleitplanung@finanzamt.hamburg.de

Finanzbehörde

SBH Schulbau Hamburg: TOEB@sbh.hamburg.de

Flughafen Hamburg GmbH: [REDACTED]@ham.airport.de

Förderkreis Rettet die Elbe e.V.: foerderkreis@rettet-die-elbe.de

Francoper Sommerdeichverband: [REDACTED]@gmx.net

Gasnetz Hamburg GmbH: asset-management@gasnetz-hamburg.de

Gemeinde Jork: buergemeister@jork.de

Gemeinde Neu Wulmstorf: Ortsentwicklung@rh-neu-wulmstorf.de

Gemeinde Rosengarten: rathaus@gemeinde-rosengarten.de

Gemeinde Seevetal: planverfahren@rathaus-seevetal.de

Gemeinde Stelle: post@gemeindestelle.de

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg: hansa@adventisten.de

Hamburg Port Authority: PlanungsrechtHafen@hpa.hamburg.de

Hamburg Wasser: bauleitplanung-online@hamburgwasser.de

Hamburger Energiewerke GmbH: bauleitplanung-online@hamburger-energiewerke.de

Hamburger Hochbahn AG: [REDACTED]@hochbahn.de

Hamburger Verkehrsverbund GmbH: planung@hvv.de

Handelskammer Hamburg: Bauleitplanung@hk24.de

Handwerkskammer Hamburg: BauLeitplan@hwk-hamburg.de

HanseWerk Natur GmbH: Bauleitplanung@hansewerk-natur.com

Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes: ████████@quast-obst.de

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH: sov-schulimmobilien@hgv.hamburg.de

Jüdische Gemeinde in Hamburg: info@jghh.org

Kirchenkreis Hamburg-Ost: ████████@kirche-hamburg-ost.de

Landkreis Harburg: raumordnung@lkharburg.de

Landkreis Lüneburg: ████████@landkreis.lueneburg.de

Landkreis Stade: planungsamt@landkreis-stade.de

Landwirtschaftskammer Hamburg: ████████@lwk-hamburg.de

LBEG: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG): planungsbegleitung@lig.hamburg.de

LSBG-Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer: lsbgfachbereich4@lsbg.hamburg.de

LSBG-Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer: ████████@lsbg.hamburg.de

Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona: kontakt@mennoniten-hh.de

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland: ████████@nak-nordost.de

Neulander Schleusenverband: ████████@aurubis.com

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: toeb@arl-ig.niedersachsen.de

Norddeutscher Rundfunk: liegenschaften@ndr.de

Russisch-Orthodoxe Kirche in der FHH: 5glaesers@freenet.de

S-Bahn Hamburg GmbH: sbhh-angebotsplanung@deutschebahn.com

Schleusenverband Francop: ████████@web.de

Schleusenverband Liedenkummer: sv-liedenkummer@gmx.de

Schleusenverband Neuenfelde: ████████@web.de

Schleusenverband Nincop: ████████@t-online.de

Schleusenverband Viersielen: ████████@t-online.de

Selbständige Ev.-Luth. Kirche Zionsgemeinde Hamburg: zion.hamburg@selk.de

Senatskanzlei: bauleitplanungonlineskpl@sk.hamburg.de

Sielverband Hohenwisch: [\[REDACTED\]@t-online.de](mailto:[REDACTED]@t-online.de)

Sielverband Moorwerder: [\[REDACTED\]@web.de](mailto:[REDACTED]@web.de)

Sommerdeichverband Rosengarten: [\[REDACTED\]@t-online.de](mailto:[REDACTED]@t-online.de)

Sozialbehörde -Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung: kita-flaechensicherung@soziales.hamburg.de

Stadt Buchholz in der Nordheide: stadtverwaltung@buchholz.de

Stadt Winsen/Luhe: bauamt@stadt-winsen.de

Stadtreinigung Hamburg: bauleitplanung@stadtreinigung.hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH: bebauungsplan.strom@stromnetz-hamburg.de

Telefonischer HamburgService (THS): info@service.hamburg.de

Vattenfall Energy Solutions GmbH: [\[REDACTED\]@vattenfall.de](mailto:[REDACTED]@vattenfall.de)

Verband Ev. Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg: [\[REDACTED\]@gmx.net](mailto:[REDACTED]@gmx.net)

Verein "Schlickfall" zur Förderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e.V.: schlickfall@web.de

Verein zum Schutz es Mühlenberger Loches e.V.: [\[REDACTED\]@t-online.de](mailto:[REDACTED]@t-online.de)

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH: Planung@vhbus.de

Vierzigstückener Sommerdeichverband: [\[REDACTED\]@web.de](mailto:[REDACTED]@web.de)

Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

Bezirksamt Harburg

Harburger Rathausplatz 4

21073

Hamburg

bebauungsplanung@harburg.hamburg.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 16:43
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Stellungnahme zur Starkregenanalyse V im Rahmen der öffentlichen Auslegung
Anlagen: Starkregengefährdungsanalyse-V_Neubaugebiet-NF67_SRI 5 kritische Punkte.pdf; STN Kenntnisnahme W2 [REDACTED] NF67.pdf

Hallo Herr [REDACTED],

mit der öffentlichen Auslegung liegt nun die Starkregenanalyse V vor.
Hierzu nimmt die BUKEA /W2 [REDACTED] wie folgt Stellung:
In der anliegenden Karte wird auf die Nummerierung der Punkte Bezug genommen.

- 1.) Westlich des südlichen Endes des Fischbeker Grenzweges tritt im seltenen Starkregenereignis Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen auf das angrenzende Wohngebiet mit WA 6 über. Dieses Wasser ist so zu lenken, dass es im seltenen Starkregenereignis auf öffentlichen Flächen verbleibt und bspw. über den als Starkregentrückhalt vorgesehenen Weg in Richtung der Dauerkleingärten gelenkt wird. In dem Bereich der Überflutung auf dem Wohngebiet (WA 6) ist zudem laut Bebauungsplan ein Gebäude vorgesehen, welches in der Starkregengefährdungsanalyse V jedoch nicht berücksichtigt zu sein scheint, da es überströmt wird.
Die Straßenplanung ist entsprechend anzupassen.
- 2.) Nördlich des Wendehammers der Gewerbestraße „Am Weidenmoor“ ist laut Bebauungsplan eine durchgehend bebaubare Fläche (GE 1) vorgesehen. In der Starkregengefährdungsanalyse V wird hier von einer Bebauung mit drei einzelnen Gebäuden ausgegangen. Der Niederschlag würde so zwischen den Gebäuden abfließen. Da diese Art der Bebauung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert ist, ist nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser auch bei einer durchgehenden Bebauung schadlos ablaufen kann. Ggf. sind hierfür Flächen für die Wasserwirtschaft vorzusehen.
- 3.) In der naturnahen Parkanlage südlich der Neuwulmstorfer Schulstraße/östlich des Fischbeker Boulevards, kommt es laut Starkregengefährdungsanalyse V zu ausgedehnten Überflutungen, welche unter anderem ein privates Wohngebiet (WA 5) überströmt. In der Erläuterung wird dort vornehmlich der private Objektschutz als Maßnahme zur Risikoreduktion genannt. Hier sind anderweitige Schutzmaßnahmen auf öffentlicher Fläche vorzusehen, um den anfallenden Starkregen schadlos auf der Grünfläche zu halten. Dieser Punkt widerspricht zudem der 2D-Modellierung, hier werden diese Überflutungen nicht dargestellt. Bitte erläutern Sie diese Diskrepanz.

Wir befürworten die Festsetzung § 3 Nr.6 der Verordnung ausdrücklich, weisen jedoch daraufhin, dass die Festsetzung nicht eindeutig im Sinne der Starkregenvorsorge ist. Sie ist daher zu konkretisieren, so dass alle von Überflutungen betroffenen bebaubaren Flächen am Blau-Grün-Band hiermit eingeschlossen werden.

Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme zur Kenntnisnahme-Verschickung vom 15.03.2024 (anliegend).

Bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne.

Viele Grüße

[REDACTED]

BUKEA / W 2 [REDACTED]

Referatsleitung
Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
[REDACTED]@bukea.hamburg.de
Gebäudeteil G.EG. Raum [REDACTED]
Tel.: 428 40 [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 10:18
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] AW: Festsetzung der Höhen für WA2 an der NWSS - §3 Nr. 6 der Verordnung

Hallo Frau [REDACTED],
das freut mich zu hören.

Meinen Sie die Karte des 2D-Überflutungsnachweises?
Diese habe ich Ihnen nun an die E-Mail angehängt.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]
Projektmanager Infrastruktur
Project Manager Infrastructure

IBA Hamburg GmbH
Am Zollhafen 12 | 20539 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40.226 227-[REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

www.iba-hamburg.de
www.oberbillwerder-hamburg.de
www.iba-hamburg.de/newsletter

Geschäftsführung: [REDACTED]
Vorsitzende des Aufsichtsrates: [REDACTED]
HRB 96972 Registergericht Hamburg

Lageplan: [Hier klicken!](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 10:03
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Festsetzung der Höhen für WA2 an der NWSS - §3 Nr. 6 der Verordnung

Hallo Herrn [REDACTED],

[das hört sich sehr gut an.](#)

Wenn uns noch etwas auffällt melden wir uns.

Sie hatten gestern die Überflutungsprüfung erwähnt. In welchem Dokument ist der zu finden? Oder könnten Sie uns den nochmal schicken.

Vielen Dank und ein schönes Wochenende.

Viele Grüße

[REDACTED]

BUKEA / W 2 [REDACTED]
Referatsleitung
Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
[REDACTED]@bukea.hamburg.de
Gebäudeteil G.EG. Raum [REDACTED]
Tel.: 428 40 [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2024 16:40

An: [REDACTED]

Betreff: [EXTERN] Festsetzung der Höhen für WA2 an der NWSS - §3 Nr. 6 der Verordnung

Halo Frau [REDACTED],

ich konnte gerade schon die Möglichkeit nutzen mit der Quartiersentwicklung zu sprechen.

Es gibt für den eben besprochenen Bereich schon eine Festsetzung im B-Plan zu den Höhen des Erdgeschosses. Dieses muss 0,36 m über dem Gelände liegen. Die maximale Wassertiefe in der Simulation ist an dieser Stelle mit max. 0,2 m angegeben.

Aus meiner Sicht gibt es damit für den Gebäudeschutz kein Problem mehr.

Wie sehen Sie das?

Festsetzung:

§3 Nr. 6 der Verordnung

6. In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 ist die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFFEG) ebenerdig auszuführen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist die OKFFEG, die zur Neuwulmstorfer Schulstraße und zum ‚Blau-Grünen Band‘ ausgerichtet ist 0,36 m über Gelände auszuführen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist die OKFFEG zur Neuwulmstorfer Schulstraße 0,36 m über Gelände auszuführen. Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Die privaten Außenflächen können dem OKFFEG angeglichen werden.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]
Projektmanager Infrastruktur
Project Manager Infrastructure

IBA Hamburg GmbH
Am Zollhafen 12 | 20539 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40.226 227-[REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

www.iba-hamburg.de
www.oberbillwerder-hamburg.de
www.iba-hamburg.de/newsletter

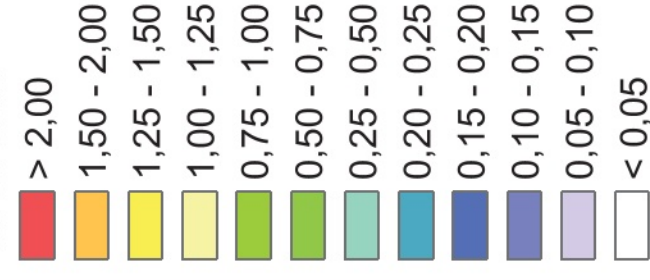
Geschäftsführung: [REDACTED]
Vorsitzende des Aufsichtsrates: [REDACTED]
HRB 96972 Registergericht Hamburg

Lageplan: [Hier klicken!](#)



Maximale Wassertiefen [m]

Tn 30 Nord



----- Neubaugebiet Neugraben-Fischbek 67



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
WKID: 25832 (EPSG)

Hydraulische Berechnungen: DHI WASY GmbH Büro Bremen Knochenhauerstr. 20/25 28195 Bremen Deutschland		
	Gez.:	März 2024
	Gepr.:	März 2024
Datengrundlagen: Ergebnisse hydrodynamisch-numerische Berechnung (2D-Modellierung)		Projekt-Nr.: 14807090
Hintergrundkarte: NF-67 Funktionsplan vom 12.02.2024		

Fischbeker Reethen Starkregenanalyse V Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 67	
Berechnete Wassertiefen bei Tn ₃₀ (selten)	
Bearbeitungsdatum: Bremen, 06.03.2024	

Einreichungen der Institution

Nr.: 1127 - Einreichungsdatum: 15.03.2024

Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
verfasst durch:	
Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt zur Kenntnisnahme Stellung:

Starkregengefährdungsanalyse V:

Die abschließenden Berechnungsergebnisse und die Risikoanalyse mit den entsprechenden Karten soll erst zur öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Daher kann von Seiten der BUKEA/W2 auch erst zu diesem Zeitpunkt hierzu eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

2D-Überflutungsnachweis:

Zu Nr. 4.3:

Im Bericht wird darauf verwiesen, dass das Modell auf Grundlage des Funktionsplanes geniert wird. Aus Sicht von BUKEA/W2 ist bei der Modellierung als Grundlage für die Berechnung des Wasserhaushaltes die möglich Bebauung anhand es B-Planes zu ermittelt (GRZ+ Überschreitung). Für das Fließverhalten kann der Funktionsplan verwendet werden. Dies ist im Text anzupassen und bei der Modellierung zu berücksichtigen.

Zu Nr. 4.4.2:

Hier wird dargestellt, dass sich ein Zulauf aus Neu Wulmstorf von 1,75 m3/s insbesondere über die Abschnitte 4 und 5 (Abbildung 10) einstellt. Aus Sicht der BUKEA /W2 ist aber auch weiterhin der Zulauf über die Rethenbek entsprechend der Ganglinie gem. Abbildung 9 zu berücksichtigen. Ergibt sich der Zulauf von 1,75 m3/s aus einem zusätzlichen Zufluss? Es ist genauer darzustellen, wie sich diese unterschiedlichen Zuflüsse ergeben.

Zu Nr. 4.5 Ergebnisse:

Es wird dargestellt, dass ein Aufstau von 20-30 cm im Geh- und Fahrbahnbereich der Neuwulmstorfer Schulstr. /Fischbeker Boulevard erfolgt. Aus Sicht der BUKEA/W2 kann ein solch hoher Aufstau zu Überflutungen auf die Grundstücke führen, dies ist detaillierter darzustellen und sicherzustellen, dass es zu keinen schadhaften Überflutungen kommt.

Außerdem sind die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu betrachten und mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Das Wort leicht sollte in diesem Kontext vermieden werden.

Die Karten aus dem Bericht zum 2D-Überflutungsnachweis vom 14.06.2023 ist entsprechend den geänderten Rahmenbedingung zu überarbeiten und dem Bericht vom 20.02.2024 anzuhängen.

Die Gefährdungsanalyse, die im Rahmen der wasserrechtliche Erlaubnis erstellt werden soll, sollte nicht nur für den Bereich der Rethenbek durchgeführt werden, sondern für alle Überflutungsbereiche, insbesondere die des Blau-Grünen-Bandes. Hierbei sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

sichtigen: Sichere Fluchtwegen, Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen, vulnerable Personenkreise.
Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten der BUKEA/W2 erst abgegeben werden, wenn
alle notwendigen Unterlagen für die Beurteilung des Starkregenvorsorge vorliegen.



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.06.00050

Durchwahl
0511-643-[REDACTED]

Hannover
15.07.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung: Neugraben-Fischbek67 mit Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogrammes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im nördlichen Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
0-2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ [Geofakten 24](#) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ [Geofakten 25](#) hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektna-me	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	Gasnetz Hamburg GmbH	Energetische oder nicht-energetische Lei-tung	betriebsbereit / in Be-trieb
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Lei-tung	betriebsbereit / in Be-trieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten

gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Harburg
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Telefon: 040 - 69 70 [REDACTED]
Fax: 040 - 69 70 89 19
E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:
4.6.2024

bebauungsplanung@harburg.hamburg.de

16.7.2024

Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 67 mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms - öffentliche Auslegung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

Dem beabsichtigten B-Plan, der vorsieht großflächig bisher unversiegelte überwiegend landwirtschaftliche Kulturlandschaft im Umfang von rund 106 ha für den Bau von ca. 2.200 - 2.300 Wohneinheiten und Wohnfolgeeinrichtungen und für ca. 10 ha Gewerbeflächen zu beanspruchen, stehen folgende gewichtige Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes entgegen:

- Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt ca. 250 m entfernt das Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524 402), sowie das hieran direkt westlich angrenzende, in Niedersachsen liegende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE 2524-401). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld bereits zahlreichen weiteren Eingriffen und davon ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt (Neubau A 26, Neugraben-Fischbek 65, Neu-Wulmstorf 71, Fischbeker-Heidbrook, ...).
- Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen der Geest und der Marsch und den umgebenden Wohnbauflächen die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten Fischbeker Heide im Süden und Moorgürtel im Norden. Es handelt sich somit um einen der letzten Abschnitte des Geeststrands im Südwesten Hamburgs, an denen die Naturräume Geest und Moor/Marsch noch nicht vollständig durch flächendeckende Bebauung getrennt sind.
- Die Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung mit Biotopverbundfunktion zwischen dem Moorgürtel als Bestandteil der „westlichen Elbtal-Achse“ im Norden und der „Fischbeker Heide“ als Bestandteil der „Hamburger Geest-Achse“ im Süden.
-

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/ Harburger Berge in der Schutzzone III und hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser, da es im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch liegt. Durch die neu versiegelten Flächen mit rund 38 ha (LBP S. 52) steht das Niederschlagswasser der Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.
- Der B-Plan verursacht großflächige versiegelungsbedingte Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, wobei auch schutzwürdige Moorböden betroffen sind (Gewerbegebiet).
- § 1 a Absatz 2 BauGB verlangt den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, das Vorhaben sieht entgegen diesem Grundsatz den Verbrauch von rund 70 ha vor, darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen (42,6 ha Acker, ca. 9,1 ha Grünland), 3,3 ha Wald und ca. 2,4 ha Ruderal- und Gehölzbiotope (u.a. gesetzlich geschützte Biotope) sowie sonstige vegetationsbestandene Flächen. Das Vorhaben verursacht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (LBP, S. 144).
- Das Vorhaben verursacht Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“, die FFH-Gebiete bzw. EU-VSG „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wald, festgesetzte Ausgleichsflächen und auf die vorkommenden streng und besonders geschützten Artenvorkommen aus den Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes löst in dieser Hinsicht einen hohen Ausgleichsbedarf und verschiedene Kompensationserfordernisse aus, die den Arten- und Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes betreffen.

Hinsichtlich der aufgeführten Belange und der erforderlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen bei Umsetzung der Planung haben wir im Zuge der ersten Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.2.2020 und der erneuten Beteiligung mit Stellungnahme vom 9.6.2023 Beanstandungen und Mängel vorgebracht, die wir - soweit diese nicht berücksichtigt und ausgeräumt worden sind - vollinhaltlich erneut geltend machen.

Besonders hervorzuheben sind dabei:

FFH-Belange/die FFH-Verträglichkeit des B-Planes:

Obwohl einige Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben angesetzt sind und über die vergleichbarer Vorhaben im Einwirkungsbereich der Natur- und Vogelschutzgebiete „Moorgürtel“ und „Moore bei Buxtehude“ hinausgehen, haben wir Zweifel, ob sie den hohen Anforderungen an solche Maßnahmen vollständig gerecht werden können.

Die Kumulationsprüfung ist nicht vollständig erfolgt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in diesem Punkt fehlerhaft.

Die Anlage einer Pufferzone zwischen der Neubebauung und der Südgrenze des EU-VSG zur Abschirmung des Schutzgebietes ist eine zentrale Maßnahme für die Herstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. (u.a. S. 320, B-Plan Begründung).

Ob die verschiedenen Funktionen, die diese Pufferzone im Hinblick auf die Herstellung der FFH-Verträglichkeit erfüllen soll, sich einstellen werden, ist eine Annahme für die ein Beweis (noch) aussteht. Erst nachdem das Wohngebiet bezogen wäre, würde sich zeigen, ob die erwarteten abschirmenden Effekte eintreten. Die Pufferzone kann somit nicht als bedingende Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Es bestehen somit erhebliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Es wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Pufferstreifen

Der Pufferstreifen nördlich der Bahn und südlich des NSG soll einerseits für Freizeitnutzung und andererseits für Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Das ist in der Realität nicht umsetzbar und führt zu Konflikten und Abstrichen im Artenschutz und der Qualität der Ausgleichsmaßnahmen.

Radschnellweg

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine Planung eines Radschnellwegs nördlich der Bahntrasse im Pufferstreifen nach wie vor kritisch sehen, weil damit die wichtigen Puffer- und Ausgleichsflächen und deren Funktionen stark beeinträchtigt werden würden. Der Radschnellweg wird nach wie vor nördlich der Bahntrasse geplant. Die Herausnahme des Radschnellweges aus der vorgelegten B-Planung ändert daran de facto nichts. Die Funktionalität der im B-Plan vorgelegten Planungen für die Flächen nördlich der Bahn wird durch den Radschnellweg beeinträchtigt.

FFH -Verträglichkeitsprüfung - FFH Unverträglichkeit des Projektes:

Wie wird freilaufenden Katzen entgegengewirkt?

Am Beispiel der Problematik der zunehmenden Hauskatzen im Gebiet wird nach wie vor exemplarisch deutlich, dass das Vogelschutzgebiet erheblichen und erheblich erhöhten Beeinträchtigungen ausgesetzt werden wird. Alle Maßnahme zeigen die verzweifelte Suche nach Lösungen, um die Bebauung durchführen zu können.

Die technischen Anlagen (Tore, Zäune etc.) im umgebenden Gebiet (andere Planungen) weisen regelmäßig technische Defekte auf. Daher ist hier ein Schutz vor dem Eindringen von freilaufenden Katzen in das Vogelschutzgebiet weiterhin als Störung anzunehmen, gerade war das Schutztor an der Grenze Hamburg/ Niedersachsen (Siedlung Am Apfelgarten) über Wochen defekt. Selbstschließende Tore im Plangebiet Neugraben-Fischbek 65 (Vogelkamp) werden regelmäßig so manipuliert, dass sie dauerhaft offen stehen.

Vergrämung von Katzen mittels Ultraschalltönen:

Welche möglichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse und ggf. weitere Artengruppen sind hier möglich? Inwieweit wurde dies im Verfahren geprüft? Die gängig genutzten Frequenzen für das Verscheuchen von Katzen liegen im Spektrum von verschiedenen Fledermausarten. Hier sind Konflikte zu prüfen, ob es zu populationsrelevanten Störungen kommt. Gerade wenn es sich um Wegeverbindungen handelt die möglicherweise auch von Fledermäusen genutzt werden. Um eine solche Anlage zu stellen ist der Artenschutz (z.B. Auswirkung auf Fledermäuse) zu berücksichtigen

Auch stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem in der FFH Verträglichkeits-(FFH V) Prüfung 2024 als unabdingbar festgestelltem Abschuss freilaufender Hauskatzen. In der FFH V Prüfung ist die Forderung deutlich formuliert und hat als Adressaten die Jagdausübungsberechtigten im Kapitel: VORHABENSBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG, FFH V Prüfung 2024, S. 54:

„Die Durchsetzung des Abschusses freilaufender Katzen in der offenen Landschaft ist unabdingbar. Von dieser Möglichkeit muss durch die Jagdausübungsberechtigten aus Gründen des Wiesenvogelschutzes in den EU-VSG auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden. Zur Durchsetzung ist eine Öffentlichkeitsinformation sinnvoll. Entsprechende Hinweise sollen in den Grundstückskaufverträgen der IBA Hamburg GmbH aufgenommen werden.“

Auch das Artenschutzgutachten (2023) formuliert auf S. 71 deutlich: *konsequente Durchsetzung des Hunde-Leinenzwangs und des Abschussgebots für freilaufende Katzen im EU-VSG.*

In dem Entwurf der Begründung zum B-Plan steht dann auf S. 322:

„Als flankierende Maßnahmen sind der Abschuss freilaufender Katzen in der offenen Landschaft des EU-VSG sowie der Leinenzwang für Hunde erforderlich. Hierzu sollen alle möglichen Informationsebenen für die Bewohner und Besucher genutzt werden.“

Im Entwurf der Verordnung zum B-Plan ist hingegen keinerlei Formulierung zum unabdingbaren Abschuss von Hauskatzen in der freien Landschaft des EU-Vogelschutzgebietes mehr zu finden. Da die Forderung in der FFH V Prüfung als unabdingbar gestellt wurde um eine erhebliche Störung des Gebietes auszuschließen und auch in der Artenschutzprüfung gefordert werden, gilt es hier nachzubessern, damit die Verordnung den Forderungen der FFH V Prüfung und dem Artenschutz auch

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

nachkommt. Zudem ist zu klären, wer diese Forderung so umsetzen kann, dass die Formulierung überhaupt zulässig ist, können Jagdausübungsberechtigte überhaupt bindend zum Abschuss verpflichtet werden? Hier wäre vermutlich eher ein Berufsjäger zu beauftragen.

re vermutlich eher ein Berufsjäger zu beauftragen.

Es ist sicherlich keine schöne Tätigkeit Hauskatzen abzuschließen. Diese Forderung aus der FFH V Prüfung und im Artenschutz zeigt jedoch deutlich, wie stark sich der Druck auf das Vogelschutzgebiet erhöhen wird und wie hochproblematisch und konfliktträchtig die ganze Planung ist. Nur mit der Verpflichtung freilaufende Hauskatzen im Schutzgebiet konsequent zu bejagen können nach Auffassung der Gutachter Verstöße gegen Naturschutzrecht auf nationaler und auf EU-Ebene vermieden werden.

EU-Ebene vermieden werden.

Die Forderung müsste dann allerdings auch konsequent aus dem Gutachten in die Verordnung des B-Planes übernommen werden, das sie ansonsten aus unserer Sicht keine Rechtswirksamkeit erlangt.

FFH VP 2024, S. 52: *„Für den Fall einer Realisierung der diskutierten Variante der Radschnellverbindung Hamburg – Stade entlang des Wirtschaftswegs nördlich der Bahntrasse (Kap. 9.11) besteht von der DB aus Sicherheitsgründen der Wunsch, einen Zaun zwischen den Bahnanlagen und der geplanten Fahrradroute anzulegen, der dann die Funktion eines Katzenschutzzauns mit übernehmen könnte“*

Diese Aussage ist irrelevant und irreführend. Der Radschnellweg ist eben nicht Gegenstand der vorgelegten Planungen. Zukünftige Schutzwirkungen sind rechtlich nicht relevant, da nicht im vorgelegten B-Plan Verfahren beeinflussbar

Wasserhaushalt des Moorgürtels

Bisher versickert im Plangebiet, wie auch der LBP konstatiert, "ein großer Teil des Niederschlagswassers ... auch auf den gut wasserdurchlässigen sandigen Böden" und sickert im Bereich des Moores wieder aus. "Die Aussickerungsfunktion hat zu einer permanenten Vernässung und damit zur Moorbildung geführt". Die Versiegelung von ca. 38 ha im direkten Einzugsgebiets des Moorgürtels würde sich unseres Erachtens zwangsläufig negativ auf Grundwasserzustrom und -aussickerung im Moorgürtel auswirken, was einen potentiellen erheblichen Konflikt mit der NSG-VO, dem gesetzlichen Biotopschutz und dem Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen (Nincoper Moor) darstellt. Wie groß ist der Effekt?

Ggf. muss untersucht werden, ob das gemäß der Planungen künftig verstärkt über die Gräben Rethenbek/Streckengraben, Abzugsgraben Fischbek und Stargraben abgeleitete Wasser innerhalb des NSGs Moorgürtel nach Reinigung über Absetzbecken o.ä. für einen Einstau in wiederzuvernässende Moorflächen (etwa im Nincoper Moor) genutzt werden kann.

Unzureichender Biotopverbund im Osten des Plangebietes:

Am Ostrand des Vorhabengebietes ist in den Planungen auch der Biotopverbund mit eingestellt. Leider wurden die Flächen im Fortgang der Planungen gegenüber der Unterlage der Trägerbeteiligung 2019 noch einmal deutlich weiterverschmälert, anstatt sie – wie fachlich geboten – zu verbreitern. Auch die bisher schon von uns kritisierte Störung durch angrenzende Sportanlagen besteht zu dem fort.

Im Austausch mit der IBA wurde seitens der IBA zugesagt, dass die Tennisplätze nicht beleuchtet würden. Nun jedoch ist in der Begründung Entwurf zum B-Plan zu lesen:

Davon abweichend dürfen Flutlicht-Leuchten für die Sportstätten Leuchtmitteln bis maximal 4000 Kelvin nutzen. Die Lichtquellen sind bis maximal 22:00 Uhr zu betreiben (vgl. § 2 Nr. 41 der Verordnung).

Wo findet sich die Festsetzung, dass die Tennisplätze nicht beleuchtet werden dürfen?

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Sportstätten zu relevanten Zeiten von z.B. Fledermausaktivitäten sehr intensiv beleuchtet werden können. Hier gibt es ein krasses Missverhältnis und die Änderungen von Zusagen ins Gegenteil. Der Biotopverbund existiert somit in der Theorie und gleichzeitig wird in der Praxis leider sehr wenig zur wichtigen und notwendigen Vernetzung von Lebensräumen beitragen. Hier muss nachgebessert werden. Wir fordern eine deutliche Verbreiterung des Korridors, um dessen Funktionalität sicherzustellen.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Gewerbegebiet und Änderung des Flächennutzungsplans, Umwandlung von „Allgemeinem Wohngebiet“ in Flächen für „Gewerbe, Industrie und Hafen“:

Im nördlichen Bereich des überplanten Gebietes war bislang allgemeiner Wohnungsbau vorgesehen. In der Abänderung des F-Plans werden diese in direkter Nachbarschaft zum NSG liegenden Flächen nun als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies kritisieren wir. Der Bedarf der Flächeninanspruchnahme auf der grünen Wiese begründet sich in erster Linie mit mangelndem bzw. zu teurem Wohnraum in Hamburg. Es sollen nun aber auf circa 30 % der zu bebauenden Flächen entgegen dem bisherigen FNP gar keine Wohnungen errichtet werden. Dies erscheint unverständlich.

Weiterhin hat die Umwidmung der betroffenen Flächen erhebliche negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet.

Auf S. 10 der Begründung heißt es: „Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben.“ Dass im Gegenzug im Inneren des Planungsgebietes vermehrt Grünflächen geschaffen werden, ist irrelevant im Hinblick auf die größere Barrierewirkung von Gewerbe sowohl im Hinblick auf Versiegelung als auch Bauhöhe. In der Begründung heißt es dazu, dass damit eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht und außerdem „der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sei“. Auf S. 15 wiederum wird eingeräumt, „die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten.“ Damit ist gerade die unmittelbar an die Pufferflächen nördlich der Bahn angrenzende Bebauung besonders störungsintensiv. All dieses bedeutet, dass dauerhaft unnötig hohe negative Beeinträchtigungen vom Gewerbegebiet ausgehend auf den Pufferstreifen einwirken werden.

Es wird nun aber u.a. auf S. 91 der FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführt, dass die Wirksamkeit des Pufferstreifens zwischen Baugebiet und EU-Vogelschutzgebiet eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet überhaupt unterhalb der FFH-Erheblichkeitsschwelle bleiben könnten. Die Wirksamkeit der Pufferleistung wird aber lediglich angenommen und durch die Ausweisung der nördlichen Flächen als Gewerbegebiet unnötig beeinträchtigt. Solange keine Garantie für die Wirksamkeit gegeben wird, muss vorsorglich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden.

Planerisches und politisches Ziel von A 26 West und Ost ist angeblich, die Bundesstraße 73 vom Schwerverkehr zu entlasten. Mit der Planung vor allem vom Gewerbegebietsanteil der Fischbeker Reethen wird dieses Ziel dadurch konterkariert, dass Schwerlastverkehr von der A 26 West in das neue Gewerbegebiet nördlich des Wohngebiets geleitet wird oder umgekehrt vom Gewerbegebiet Richtung Osten nach Harburg oder nach West auf die Autobahn. Zudem entstehen ebenfalls Wirtschaftsverkehre von Osten auf der B 73 kommend, die ebenfalls das neue Gewerbegebiet erreichen wollen.

Anstatt ein verkehrsarmes Wohngebiet mit Zugang zur S-Bahn zu entwickeln, wird entgegen der Ziele von Verkehrs- und Mobilitätswende ausgerechnet Schwerlastverkehr in dicht besiedeltes Wohngebiet entlang der B 73 und weiter in die Fischbeker Reethen geleitet. Hier gehen der Anspruch an eine angebliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Hamburger Süden hinsichtlich der Reduzierung von Luftschadstoffen (NOx, Feinstaub, Ruß) und Verkehrslärm mit der dann eintretenden Wirklichkeit weit auseinander. Dass zudem das Wohngebiet umfahren werden muss, um das nördlich vor dem Bahndamm gelegene Gewerbegebiet zu erreichen, widerspricht in der Gesamtkonzeption dem angeblich vordringlichen Gesundheitsschutz, mit dem auch der Bau der A 26 Ost gerechtfertigt wird. Tatsächlich ist es aber so, dass Planung, Politik und Verwaltung sich für ihre jeweiligen Interessen eigene Argumentationen bereitstellen, die nicht mit einander korrespondieren. Gesundheitsschutz sowie Mobilitäts- und Verkehrswende lassen sich nicht damit in Einklang bringen, dass Schwerlastverkehr dorthin geleitet wird, wo man ihn mit Blick auf andere Vorhaben (A 26 Ost) angeblich nicht mehr haben möchte.

Artenschutz - Mängel und Defizite:

Der aktualisierte Artenschutzbeitrag (AFB) von 2023 stellt klar (S.69), dass die Artenschutzmaßnahmen, die aufgrund der vorangegangenen Erfassungen (ab 2016) als notwendig festgestellt wurden, nach wie vor notwendig sind und auch umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die methodisch nicht ausreichende Erfassung im Jahr 2022 dennoch zu kritisieren: Nach AFB wurde 2022 im Rahmen der Brutvogelerfassung kein Brutrevier des

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wachtelkönigs festgestellt. 2016 und 2018 gab es Feststellungen des Wachtelkönigs (Rufer) im und am Plangebiet. Nach der im AFB beschriebenen Methodik wurde 2022 jedoch nicht zu den für die Erfassung des Wachtelkönigs optimalen Zeitpunkten (zeitlich und im Jahresverlauf) erfasst und auch nur einmalig. Die Nachterfassung fand am 2 Juni 2022 von 19-23 Uhr statt. Weder davor noch danach fanden weitere Nacht-Begehungen statt. Die Methodik nach DDA (Dachverband deutscher Avifaunisten) und Südbek et al (2005) geben mehr Erfassungstermine für den Wachtelkönig vor und erläutern zudem, dass die Erfassung des Wachtelkönigs nicht vor 23 Uhr beginnen soll.

Da es im Verfahren möglicherweise zu weiteren Verzögerungen kommt, besteht die Gefahr, dass die Nichterfassung des Wachtelkönigs im Jahr 2022 sich als Veränderung auf die Planung auswirken könnte.

Feldlerchen CEF:

Für Feldlerchen ist eine Mindestreviergröße von 3 ha je Brutpaar notwendig, und das auch nur bei Optimalhabitaten. Gerade bei neu herzustellenden Flächen ist von einem höheren Flächenbedarf auszugehen.

Die Einzel-CEF-Flächen für Feldlerchen sind an vielen Stellen nach wie vor meist zu klein, sie unterschreiten teilweise die Flächengröße der Reviervorgabe, gerade wenn sie vereinzelt liegen.

Weiter sind einige sehr schmale Flurstücke als CEF-Maßnahmen Flächen für Feldlerchen vorgesehen, hier gilt im verstärkten Maße, dass diese Flächen nur dann als Feldlerchenreviere funktionieren können, wenn auch die Umgebung diese zulässt. Bei langen schmalen Stücken sind Randeffekte übermäßig prägend. Hier kann nicht von sicheren CEF-Maßnahmen ausgegangen werden, wenn die Nachbarflächen nicht ebenfalls gesichert (zum Beispiel durch Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte) sind. Dies ist darzustellen.

Die CEF-Maßnahmen Flächen für Feldlerche liegen rechnerisch bei 27ha. Wenn von 9 zu ersetzenden Brutrevieren a 3 ha ausgegangen wird, scheint das rechnerisch hinzukommen. Mit den oben genannten Einschränkungen durch Randeffekte, zu kleinen Teilflächen und den Wirkräumen angrenzender Straßen/Baustellen und der Tatsache, dass bei der Einrichtung der Lerchenfenster der ganze Acker mitberechnet wurde, wird deutlich, dass alleine für die Feldlerchen größere und zusammenhängende Flächen als CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, damit der B-Plan nicht gegen den Artenschutz verstößt.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang wäre eine konsequente ökologische Aufwertung/Nutzungsintensivierung der Maisäcker im nördlichen Plangebiet zwischen Bahnstrecke und Naturschutzgebiet Moorgürtel sowie der östlich anschließenden Ackerflächen der Vorgeest bis zum Gebiet Am Aschenland geboten. Dadurch könnten den betroffenen Brutpaaren Ersatzhabitate in ausreichender räumlicher Nähe zur Verfügung gestellt werden, welche den tatsächlich besiedelten Biotopen im geplanten Baugebiet entsprechen - im Unterschied zu den kleinteiligen und überwiegend verstreut im Grünland des Moorgürtels gelegenen Maßnahmenflächen der vorliegenden Planung (vgl. AFB, Abb. 21). Letztere befinden sich mit Distanzen von bis zu 3,5 km teilweise außerhalb der Entfernung von 2 km, die bei CEF-Maßnahmen für die ortstreue Art Feldlerche im Regelfall eingehalten werden soll (vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>).

Wachtelkönig

Wie schon in unserer Stellungnahme 2020 betont: Nach wie vor sind die CEF-Maßnahmenflächen für zwei Brutreviere des Wachtelkönigs mit einem erheblichen Teil im *Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude* geplant. Hier sind die Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das NLWKN; Staatliche Vogelschutzwarte Hannover, bestätigte auf Nachfrage einen ungünstigen Erhaltungszustand und eine negative Bestandsentwicklung, also den ungünstigen Erhaltungszustand (C) der Art. Bei diesem Erhaltungszustand sind Maßnahmen für den Wachtelkönig in diesem Gebiet dringend geboten. Jedoch müssen sie als „Sowieso-Maßnahmen umgesetzt werden. Sie können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung oder Zerstörung bestehender Reviere angerechnet werden. Danach sind erheblich weitere Flächen für den Wachtelkönig an anderer Stelle und außerhalb des Vogelschutzgebietes Moore bei Buxtehude zu planen, wenn der vorgelegte B-Plan rechtssicher sein soll.

Die Argumentation der Hamburger Naturschutzbehörde, dass der Landkreis den schlechten Erhaltungszustand nicht „verschuldet“ habe und daher dennoch der CEF-Artenschutz-Ausgleich

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

zulässig sei, entbehrt nach unserer Auffassung weiterhin einer Rechtsgrundlage. Wie ist der aktuelle Stand der Meldung an die EU zum Erhaltungszustand des Wachtelkönigs in den beiden Gebieten?

Fledermäuse

CEF-Maßnahme Nr. 7 für Breitflügel- und Zwergfledermaus: Anlage von quartiersnahen Nahrungshabitaten:

Hier ist zur Abnahme der Eignung der CEF-Maßnahmen darzustellen welche Insekten in welchen Häufigkeiten hier als Nahrungsquelle für die genannten Arten vorkommen. Im B-Plan ist die Anforderung an Qualität und Quantität der Insekten, die vorhanden sein müssen, um die CEF-Maßnahme abzunehmen, darzustellen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die CEF-Maßnahme wirksam für Fledermäuse sein, nur dann ist sie zuzulassen. Weiter ist im Zuge der CEF-Maßnahmenfunktionsüberprüfung die installierte Beleuchtung zu überprüfen und mit vorher (im B-Plan) festgesetzten Maximalwerten abzugleichen.

Durch die geplante Bebauung gehen vielfältige Nahrungsreviere von Fledermäusen verloren. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um weiterhin ein vielfältiges Nahrungsangebot für die Fledermäuse zu gewährleisten.

AFB, 2. 24: Flugroute für Fledermäuse sind entlang der Panzertrasse und der S-Bahntrasse vorhanden

Das Plangebiet ist von Flugstraßen verschiedener Fledermaus-Arten durchzogen. Die Flugverbindungen führen in alle Richtungen. Weiter sind Quartierverbundsflächen ausgewiesen.

Im AFB werden im Zusammenhang mit den Fledermausvorkommen und deren Flugbewegungen die Begriffe *Flugweg*, *Flugstraße*, *Flugkorridor* und *Flugbewegung* benutzt. Im Text scheinen die Begriffe teilweise synonym benutzt zu werden, oder welche Abgrenzungen sind zwischen den Begriffen zu ziehen und wie sind sie artenschutzrechtlich zu bewerten?

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme 7 lassen weiterhin Zweifel an dem Verständnis für und der Rechtmäßigkeit des Vorhabens: wie kann die orange Fläche gleichzeitig gerodet und dennoch Bestandteil der CEF-Maßnahme sein? Nach unserer Rechtsauffassung kann diese orange Fläche zwar Ausgleichsfläche werden, aber nicht CEF-Maßnahmenfläche.

Weiterhin ist dies ein Beispiel, das nochmals unsere Forderung unterstreicht auf die Nutzung der Vorweggenehmigungsreife gänzlich zu verzichten, da es in diesem Projektgebiet schon so einige komplizierte „wenn-dann“ Verknüpfungen gibt, die erfahrungsgemäß bei Vorwegmaßnahmen leider weniger gut beachtet und berücksichtigt werden. So kann auch die Rechtmäßigkeit der Planung gefährdet sein.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (LBP, Anhang):

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die Gründächer (sämtliche Baukörper mit Gründach) jeweils mit 3 Punkten pro qm angerechnet. Dachbegrünungen sind naturschutzfachlich als Minderungsmaßnahme – und nicht als Ausgleichsmaßnahme - anerkennbar. Die Bilanzierung/der Ausgleichsbedarf sind in dieser Hinsicht entsprechend zu überarbeiten.

Dachbegrünung

Dachbegrünung sollte intensiv betrieben werden, Mindestvorgaben für die durchwurzelbare Substratschicht sollten bei 20 Zentimetern liegen, damit eine intensive Begrünung ermöglicht wird. Anteilig ist eine intensive Dachbegrünung zu fordern. Eine alleinige extensive Begrünung ist nicht ausreichend, wenn sich nachhaltige positive Effekte für Flora und Fauna (wie prognostiziert) einstellen sollen.

Gebäudebegrünung

Den hohen Anteil an Dachbegrünung bewerten wir als Klimaanpassungsmaßnahme positiv. Gleiches gilt für die Fassadenbegrünung in Gewerbegebieten. Wünschenswert wäre, dass auch in den Wohngebieten, den Kitas und der Schule (Gemeinbedarfsflächen) zumindest in Teilen Fassadengrün festgesetzt wird. Deren Freiflächen sollten naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Mobilität:

Stellplatzschlüssel / Autoreduziertes Quartier

In den Planunterlagen wird das Ziel eines „autoreduzierten Quartiers“ benannt (Mobilitätskonzept Veomo Mobility, S. 4), was wir grundsätzlich begrüßen. Das Mobilitätskonzept beschreibt drei verschiedene Szenarien, wobei das s.g. „Zwischenszenario“ mit einem Stellplatzschlüssel von 0,54 dem Ziel eines autoreduzierten Quartiers entspricht (ebd. S. 43). Für ein „fortschrittliches Pilotprojekt im suburbanen Raum“ bräuchte es einen Stellplatzschlüssel von 0,37 (ebd. S. 43).

In der Begründung des B-Planes heißt es auf S. 219 jedoch: „Der Entwurfsidee des Funktionsplans folgend wird das Szenario mit einem gemittelten Stellplatzschlüssel von 0,76 (0,66 privat bzw. für Bewohnerinnen und Bewohner und 0,1 öffentlich bzw. für Besucherinnen und Besucher) im Bebauungsplan für die Dimensionierung der Stellplatzanlagen zugrundegelegt. [...] Die Flächensicherung in dem Plangebiet für einen Stellplatzschlüssel von 0,76 (Maximalszenario) widerspricht daher nicht dem Ziel der Entwicklung des Stellplatzszenarios mit dem gemittelten Stellplatzschlüssel für die Wohnnutzung von 0,54 (Zwischenszenario), sondern schafft die Möglichkeit flexibel auf erweiterte Bedarfe reagieren zu können.“

Schon der Stellplatzschlüssel von 0,54 entspräche nur dem Hamburger Durchschnitt, nämlich einem MIV-Anteil von etwa 35%. Von einem innovativen, autoreduzierten Quartier zeugt dies nicht. Noch weniger nachvollziehbar ist, warum für die Dimensionierung der Stellplätze im B-Plan dann ein Stellplatzschlüssel von 0,76 zugrunde gelegt wird. Die Begründung, damit „flexibel auf erweiterte Bedarfe reagieren zu können“ (S. 201), lässt alle Hintertüren offen. Eine solche „Rückfallebene“ dürfte eigentlich nicht notwendig sein, wenn es ein funktionierendes Mobilitätskonzept gibt.

Die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels von 0,54 spricht nicht für ein innovatives, autoreduziertes Quartier sondern entspräche dem Status Quo des Hamburg-weiten Modal Splits. Ein potenziell möglicher Stellplatzschlüssel von 0,76 läge sogar deutlich über dem Hamburger Durchschnitt und läuft dem Ziel des Senates zuwider, den MIV-Anteil bis 2030 auf 20% zu reduzieren.

Wir bitten darum, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und einen Stellplatzschlüssel von 0,37 festzusetzen, wie es das Mobilitätskonzept vorschlägt. Andernfalls kann von einem autoreduziert geplanten, innovativen Quartier keine Rede sein.

Energie

Wir begrüßen die Festsetzung einer Solarmindestfläche (Verordnung, §2 Nr. 26), sehen allerdings hier einen Anpassungsbedarf. Bislang sieht die Verordnung einen Anteil von mindestens 30% vor. Das entspricht der Vorgabe des Hamburger Klimaschutzgesetzes, geht aber nicht über diese Mindestanforderungen hinaus. Andere Bundesländer gehen hier weiter.

Rheinland-Pfalz gibt in seinem Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen für Gewerbe-Neubauten mit mehr als 100qm Nutzfläche eine Solarmindestfläche von 60% der Solarinstallations-Eignungsfläche vor (§4 LSolarG).

Die niedersächsische Bauordnung sieht eine Ausstattung von mindestens 50% der Dachfläche mit PV-Anlagen vor (§32a NBauO).

In einem neu geplanten Quartier, das damit wirbt besonders nachhaltig und innovativ zu sein, sollte die Solarmindestfläche daher auch deutlich höher ausfallen und über dem Hamburger gesetzlichen Standard liegen. Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung des Verordnungstextes.

Klima:

Bilanzierung Treibhausgasemissionen

Für die Bewertung eines Projektes hinsichtlich Klimaneutralität ist nicht nur die Klimabilanz während des Betriebes (also nach Baufertigstellung), sondern auch während der Bauphase mit einzubeziehen. In seinen klimapolitischen Empfehlungen an den Hamburger Senat, schreibt der Hamburger Klimabeirat, dass die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Infrastrukturprojekten eine zentrale Anforderung ist. Gerade Maßnahmen der öffentlichen Hand sollten laut Klimabeirat eine „besondere Vorbildfunktion“ haben. Der Klimabeirat hält es mit Verweis auf das UVPG, Anlage 4, Nr. 4 b) schon jetzt für rechtlich geboten, dass die Treibhausgas-Emissionen, die während der Bauphase entstehen, bilanziert werden müssen. Denn auch diese Emissionen sind bei einer mehrjährigen Bauzeit und dem hohen Materialaufwand durchaus zu beachten.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Infrastrukturvorhaben, aber dennoch um ein Vorhaben, das sich selbst einen Vorbildcharakter ausstellt.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Eine CO₂-Bilanzierung ist den Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Wir fordern deshalb dringend eine CO₂-Bilanzierung, die sowohl die Emissionen im Bau also auch im Betrieb des neuen Stadtteils berücksichtigt.

Starkregenvorsorge

Wie aus der Starkregengefährdungsanalyse hervorgeht, stellt die Reethenbek besonders in den Straßenquerungsbereichen eine Gefahr bei Starkregen dar. Aufgrund hoher maximaler Fließgeschwindigkeiten von > 4m/s schlägt das Gutachten die Errichtung einer Messstation (Warnpegel) zur frühen Warnung vor (Starkregengefährdungsanalyse V, S. 29), die wir im B-Plan-Begründungsentwurf jedoch nicht wiederfinden konnten. Wir bitten darum, dies in die weiteren Planungen zu überführen.

Wir halten die Multikodierung von Flächen zur Starkregenvorsorge auf der einen und als Kleingartenflächen auf der anderen Seite vor dem Hinblick zunehmender Starkregenereignis-Häufigkeiten für unverantwortlich (Begründungsentwurf, S. 271). Im Falle derartiger Regenereignisse würden erhebliche Schäden entstehen. Eine Multikodierung von Flächen ist nur sinnvoll, wenn die verschiedenen Funktionen miteinander vereinbar sind, ohne dass eine Funktion die andere negativ beeinträchtigt. Vielmehr sollen beide Funktionen voneinander profitieren: „Multicodiertes Grün erzeugt damit einen Mehrwert für alle am Prozess Beteiligten und lässt gleichzeitig Möglichkeiten offen, sich den Raum gemäß der eigenen Interessen anzueignen.“ (BBSR 2019: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Forschungsfelder/2016/green-urban-labs/downloads/infobrief-nr-05-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Mit freundlichen Grüßen



Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.